

---

# Wohnraum- förderungsgesetz WFG

## Bundeshilfe an die Dachorgani- sationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus und ihre Einrichtungen

Das Wohnraumförderungsgesetz (WFG) ist seit dem 1. Oktober 2003 in Kraft. Im Rahmen des «Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt» sind die im Gesetz vorgesehenen und vom Bund direkt gewährten Darlehen sistiert worden. Davon nicht betroffen sind die Förderungsmassnahmen zugunsten der gemeinnützigen Wohnbauträger und der von diesen getragenen Einrichtungen. Sie sind Gegenstand dieses Merkblattes.

Januar 2024



---

# Bundeshilfe an die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus und ihre Einrichtungen

## Gemeinnützige Bauträger

Als gemeinnützige Bauträger gelten Genossenschaften, Stiftungen, Vereine und weitere Bauträger, die nach ihren Statuten die Bereitstellung von preisgünstigen Wohnungen bezwecken, die Ausschüttung von Dividenden gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben beschränken und die Ausrichtung von Tantiemen verbieten. Ferner müssen die Statuten vorsehen, dass bei Auflösung der Organisation ein allfälliger Liquidationsüberschuss dem ursprünglichen Zweck zugeführt wird. Überdies müssen die Bauträger Mindestanforderungen bezüglich Geschäftsführung, Rechnungslegung und Revision erfüllen und sich mit der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen einverstanden erklären.

## Dachorganisationen

Die nachfolgend erläuterten Hilfen des Bundes können von gemeinnützigen Bauträgern nur dann beansprucht werden, wenn sie einer Dachorganisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus angehören. Vom Bund anerkannte Dachorganisationen sind Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger sowie WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften (Adressen auf Seite 5). Diese erbringen neben eigenen Leistungen auch solche im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen und auf Grund von Leistungsaufträgen des Bundes.

## Finanzierungshilfen

Die Dachorganisationen verwalten im Auftrag des Bundes einen Fonds de roulement und betreiben für ihre Mitglieder gemeinsam die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft hbg und die Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW.

### 1. Fonds de roulement

Der Fonds de roulement ist mit Krediten des Bundes dotiert und wird von den Dachorganisationen treuhänderisch verwaltet. Aus dem Fonds werden den gemeinnützigen

Bauträgern zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt. Diese dienen der Rest- oder Überbrückungsfinanzierung beim Erwerb von Baugrundstücken, bei der Erstellung und Erneuerung oder auch beim Erwerb von preisgünstigen Liegenschaften. Für die Prüfung und Bewilligung der Gesuche sind die Fondskommissionen der Dachorganisationen zuständig, in welchen auch das BWO vertreten ist.

### Allgemeine Bedingungen

- Fonds de roulement-Darlehen können nur für Wohnbauprojekte beansprucht werden, welche den Förderungsgrundsätzen des WFG entsprechen und ohne ein solches Darlehen nicht realisiert werden könnten. Insbesondere sollen sie hohe Ansprüche an das ökologische und energieeffiziente sowie das hindernisfreie Bauen erfüllen.
- Der maximale Darlehensbetrag beträgt in der Regel Fr. 5 000 000.– je Gesuch.
- Die Darlehenshöhe beträgt mindestens Fr. 15 000.– und maximal Fr. 60 000.– pro Wohnung.
- Eine Förderung mit Fonds de roulement-Darlehen ist in der Regel nur möglich, wenn bei Neubau- und Erneuerungsprojekten mit den Arbeiten noch nicht begonnen bzw. der Erwerb einer Liegenschaft noch nicht im Grundbuch eingetragen wurde oder eine schriftliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt (Art. 50 WFG).
- Die Anlagekosten dürfen in der Regel die standortabhängigen Limiten nicht überschreiten. Zur selbstständigen Überprüfung der Anlagekostenlimite steht auf der BWO-Website ein [Tool](#) zur Verfügung. Ausnahmen können gewährt werden, sofern das Bauland preisgünstig ist, genügend Eigenkapital vorhanden ist oder eine substantielle Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt, der Bedarf nachgewiesen ist und die Mietzinse preisgünstig sind.
- Neubauten und umfassende Erneuerungen mit Grundrissveränderungen sollen einen hohen Gebrauchswert gemäss Wohnungs-Bewertungs-System [WBS](#) (siehe aktuelle Ausgabe mit [online-Tool](#)) aufweisen. Bei Erneuerungsprojekten mit umfangreichen Grundrissveränderungen kann von einzelnen Rahmenbedingungen und Grundausstattungen abgewichen werden.
- Es müssen in der Regel mindestens 10 % Eigenmittel vorliegen. Davon kann jedoch höchstens die Hälfte mit Fonds de roulement-Darlehen abgedeckt werden. Mindestens 5 % der Anlagekosten müssen in Form von Eigenkapital, d.h. Anteil-, Aktien- oder Stiftungskapital beigebracht werden. Über diesen 5 % werden

- offene und/oder stille Reserven, Gewinnvorträge sowie langfristige Darlehen als weitere Eigenmittel anerkannt. Nicht akzeptiert werden Stehbeträge von Handwerkern.
- Der Zinssatz liegt 2,0 Prozentpunkte unter dem anfangs Dezember vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF publizierten Referenzzinssatz für das Mietrecht, mindestens jedoch bei 1,0%. Er gilt für das ganze Folgekalenderjahr.
- Die Laufzeit beträgt für Darlehensbeträge bis Fr. 30 000.– pro Wohnung 20 Jahre und für höhere Beträge 25 Jahre; die Amortisation erfolgt linear und beginnt für Landerwerbe mit anschliessendem Neubau nach sechs, für Neubauten spätestens nach drei Jahren, bei Erneuerungen und Erwerben in der Regel bereits nach einem Jahr ab Darlehensauszahlung.
- Es wird empfohlen, die Ausschreibung der Arbeiten mit Hilfe von Instrumenten für ökologisches Bauen zu erstellen und Baustoffe mit Label zu verwenden (siehe auch: eco-devis, BKP-Merkblätter für ökologisches Bauen, Minergie-ECO). Weiter sind die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung für die bauliche Sicherheit und zur Sturzprävention in Wohnbauten zu beachten.

### Spezifische Bedingungen

(siehe auch tabellarische Übersicht auf der letzten Seite)

- Bei **Neubauvorhaben** richten sich die Darlehensbeträge pro Wohnung nach dem geplanten Energiestandard bzw. nach der LEA-Zertifikatsstufe für hindernisfreie Wohnungen:
  - ohne zertifizierten Standard Fr. 15 000.–
  - Minergie-Standard und nach GEAK® A/A, A/B oder B/A bewertete Objekte Fr. 30 000.–
  - höhere energetische Standards wie Minergie-P oder -A, nach SNBS zertifizierte Objekte oder solche mit nachgewiesenem SIA Effizienzpfad Energie (SIA 2040) Fr. 50 000.–
  - Projekte mit LEA-Zertifikatsstufe Silber Fr. 30 000.–, mit Zertifikatsstufe Gold Fr. 50 000.–, mit Zertifikatsstufe Platin Fr. 60 000.–

Für nach Minergie-ECO zertifizierte Objekte wird ein Zuschlag von Fr. 10 000.– pro Wohnung gewährt.

Die Erfüllung der Standards muss mit Zertifikat bzw. mit Nachweis belegt werden.

Für Objekte, bei welchen Bauträger belegen können, dass Belegungsvorschriften oder ähnliche Vermietungsvorgaben angewendet werden, wird ein Zuschlag von Fr. 10 000.– pro Wohnung gewährt. Dabei sind unter anderem Angaben zur minimalen Belegung der Wohnungen und zum Vorgehen bei Nichteinhaltung der Auflagen zu machen.

Neubauprojekte, die mehrheitlich Wohnungen für betagte oder behinderte Menschen vorsehen, müssen erhöhte Anforderungen an das hindernisfreie Bauen erfüllen. Siehe [Merkblatt für die Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten](#).

- Bei **Erneuerungsvorhaben** werden Darlehen grundsätzlich nur gewährt, wenn die Liegenschaft energetisch umfassend saniert wird, die Investitionskosten mindestens Fr. 60 000.– pro Wohnung betragen und der Anteil der Wertvermehrung hoch ist. Umfassend bedeutet, dass die ganze Gebäudehülle gemäss den Anforderungen des Gebäudeprogramms saniert wird und allenfalls bereits sanierte Bauteile nicht älter als fünf Jahre sind. Der Darlehensbetrag entspricht höchstens der Hälfte des Anteils der wertvermehrenden Investitionen und maximal Fr. 30 000.– pro Wohnung. Von den grundsätzlichen Bedingungen für Erneuerungsvorhaben kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
  - Wird eine Liegenschaft nach der Sanierung mit GEAK® C/B oder besser bewertet, wobei die Verbesserung mehr als zwei Stufen ausmachen muss, oder wird sie nach der Minergie-Systemerneuerung saniert, beträgt das Darlehen Fr. 40 000.– pro Wohnung; oder
  - Wird eine Liegenschaft gemäss den Anforderungen des Sonderprogramms saniert, entspricht der Darlehensbetrag höchstens dem Anteil der wertvermehrenden Investitionen bzw. maximal Fr. 50 000.– pro Wohnung; oder
  - Wird eine Liegenschaft nicht umfassend saniert, werden Sanierungen des Gebäudeinnern nur unterstützt, wenn gleichzeitig auch Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Liegenschaft vorgesehen sind. Hierbei müssen insbesondere alle ersetzten Haushaltgeräte die höchste Energieeffizienzklasse aufweisen. Das Darlehen für die Innensanierung mit Verbesserung der Energieeffizienz beträgt Fr. 15 000.– pro Wohnung.
- Beim **Erwerb eines Wohngebäudes** (mit Land oder mit Land im Baurecht) beträgt das Darlehen Fr. 40 000.– pro Wohnung. Der Erwerb einer älteren Liegenschaft (> 30 Jahre) kann nur gefördert werden, wenn mit dem Gesuch ein GEAK® Plus-Bericht (oder eine gleichwertige Zustandsanalyse) eingereicht wird, aus dem ein Sanierungskonzept hervorgeht. Die Sanierungsarbeiten sind in der Regel innert zehn Jahren nach dem Erwerb der Liegenschaft durchzuführen.
- Der **Erwerb von Bauland** kann gefördert werden, wenn darauf preisgünstige Wohnungen realisiert werden. Das Grundstück muss eingezont und über eine Basiserschliessungsverfügen. Das Bauprojekt soll in der Regel im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens (Architekturwettbewerb, Studienauftrag) entwickelt werden und muss einen hohen Energiestandard erreichen. Der Baubeginn soll rasch (innert drei Jahren ab Darlehensgewährung) erfolgen. Bei grösseren Arealen ist im Rahmen des Planungsverfahrens eine verdichtete Bauweise anzustreben. Darlehen können maximal bis zur Hälfte des Landpreises oder bis Fr. 50 000.– pro mögliche Wohnung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Für die Darlehen müssen während der ersten drei Jahre kein Zins entrichtet und auch keine Amortisation geleistet werden. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige reguläre Darlehenszins, und die Rückzahlung beginnt

nach weiteren drei Jahren. Die Laufzeit beträgt insgesamt 25 Jahre.

## Verfahren

- Das Gesuch wird bei der Dachorganisation eingereicht, bei welcher die gemeinnützige Wohnbauträgerin Mitglied ist. Wenn gleichzeitig um eine Bürgschaft der hbg ersucht wird, kann dies mit demselben Gesuchsformular erfolgen. Der Zugang zu den Formularen erfolgt über die Website des BWO.
- Die Fondskommissionen entscheiden periodisch, je nach Gesuchseingang an drei bis vier Sitzungen pro Jahr.
- Die Auszahlung der Darlehen erfolgt frühestens auf den Kauftermin bzw. Baubeginn hin, nachdem diese mit einem Grundpfand sichergestellt und allenfalls weitere Auflagen der Bewilligungsinstanz erfüllt sind.
- Der Abschluss des Projekts oder der Erwerb ist dem Dachverband mittels vervollständigtem Kontrollblatt und den notwendigen Nachweisen (statistische Angaben, Bauabnahme, Bauabrechnung etc.) zu melden.
- Die Bewirtschaftung der Darlehen und die Kontrolle der Zweckerhaltung erfolgt durch die Dachorganisationen.
- Weitere Informationen sind bei den beiden Dachorganisationen erhältlich (Adressen auf Seite 5)

## 2. Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft hbg

Die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften hbg verbürgt grundpfandgesicherte, nachrangige Darlehen bis maximal 90 % des Schätzwertes bzw. der überprüften Anlagekosten. Dabei kommt für das gesamte Kapital der Zinssatz für 1. Hypotheken zur Anwendung. Die Bürgschaft erleichtert somit nicht nur die Finanzierung von Erstellung, Erneuerung oder Erwerb von Liegenschaften, sie führt auch zu einer geringeren Zinsbelastung.

Der Bund übernimmt einen Teil der Risiken, indem er Rückbürgschaften gewährt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für Fonds de roulement-Darlehen. Eine Förderung mit Bürgschaft ist nur möglich, wenn bei Neubau- und Erneuerungsprojekten mit den Arbeiten noch nicht begonnen bzw. der Kauf einer Liegenschaft noch nicht im Grundbuch eingetragen wurde oder eine schriftliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt (Art. 50 WFV). Bürgschaften der hbg können mit Darlehen aus dem Fonds de roulement kombiniert werden. Die Verbürgung eines Baulanderwerbs ist ausgeschlossen.

---

### Für weitere Informationen:

Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft hbg  
c/o Zürcher Kantonalbank  
Postfach, 8010 Zürich  
Tel.: +41 44 292 63 21  
e-Mail: [daniel.mueller@zkb.ch](mailto:daniel.mueller@zkb.ch)  
Internet: [www.hbg-cch.ch](http://www.hbg-cch.ch)

---

## 3. Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW

Der Bund verbürgt die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW. Mit den am Kapitalmarkt aufgenommenen Mitteln gewährt die EGW ihren Mitgliedern Darlehen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus. Die Bundesbürgschaft führt zu günstigen Zinskonditionen für eine feste, meist langjährige Dauer.

EGW-Quoten können von gemeinnützigen Bauträgern für die Konsolidierung von Baukrediten oder für die Ablösung bestehender Hypotheken bis maximal 80 % des Belehnungswertes eingesetzt werden. Werden neu erstellte oder umfassend erneuerte Wohnbauten mit Anleihequoten der EGW finanziert, so gelten die gleichen Bedingungen an das ökologische und energieeffiziente sowie das hindernisfreie Bauen wie für Fonds de roulement-Darlehen. Die kombinierte Finanzierung eines Objekts mit EGW-Quoten und einem Fonds de roulement-Darlehen ist möglich.

---

### Für weitere Informationen:

Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW  
Leberngasse 9, Postfach, 4603 Olten  
Tel.: +41 62 206 06 16  
e-Mail: [kontakt@egw-ccl.ch](mailto:kontakt@egw-ccl.ch)  
Internet: [www.egw-ccl.ch](http://www.egw-ccl.ch)

---

## Beratung, Weiterbildung und Information

Der Bund hat die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus mit Leistungsaufträgen in den Vollzug des WFG eingebunden. Ferner sind die Dachorganisationen auf diesem Weg beauftragt, für ihre Mitglieder Leistungen zu erbringen, die von allgemeinem wohnungspolitischen Interesse sind. Im Vordergrund stehen dabei Beratungen und Weiterbildungen im Zusammenhang mit Neugründungen oder Neuausrichtungen von Bauträgern, konkreten Bauvorhaben oder allgemeiner Geschäftsführung. Für weitere Informationen wird auf die Beratungsangebote der Dachorganisationen verwiesen.

## Adressen der Dachorganisationen

Wohnbaugenossenschaften Schweiz –  
Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
Hofackerstrasse 32, 8032 Zürich  
Tel.: +41 44 360 28 40  
e-Mail: [info@wbg-schweiz.ch](mailto:info@wbg-schweiz.ch)  
Internet: [www.wbg-schweiz.ch](http://www.wbg-schweiz.ch)

WOHNEN SCHWEIZ –  
Verband der Baugenossenschaften  
Obergrundstrasse 70, 6002 Luzern  
Tel.: +41 41 310 00 50  
e-Mail: [info@wohnen-schweiz.ch](mailto:info@wohnen-schweiz.ch)  
Internet: [www.wohnen-schweiz.ch](http://www.wohnen-schweiz.ch)

- 
- Sonderprogramm 2021–2025 siehe [www.bwo.admin.ch](http://www.bwo.admin.ch)
  - Wohnungs-Bewertungs-System siehe [www.wbs.admin.ch](http://www.wbs.admin.ch)
  - Merkblatt für die Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten siehe [www.bwo.admin.ch](http://www.bwo.admin.ch)
  - «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» Planungsrichtlinie der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur siehe [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch)
  - «Altersgerechte Wohnbauten» Planungsrichtlinie der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur siehe [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch)
  - LEA-Label siehe [www.lea-label.ch](http://www.lea-label.ch); LEA-Planungsapplikation siehe [www.lea-label.app](http://www.lea-label.app)
  - Minergie siehe [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch)
  - SIA-Effizienzpfad Energie siehe [www.sia.ch](http://www.sia.ch)
  - Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS siehe [www.snbs-hochbau.ch](http://www.snbs-hochbau.ch)
  - Das Gebäudeprogramm siehe [www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)
  - Der Gebäudeausweis der Kantone GEAK siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch)
  - Eignung der Gebäudehülle für Solaranlagen siehe [www.sonnenfassade.ch](http://www.sonnenfassade.ch) und [www.sonnendach.ch](http://www.sonnendach.ch)
  - KBOB Empfehlung 2008/1: 2017 «Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen» siehe [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch)
  - eco-devis siehe [www.eco-bau.ch](http://www.eco-bau.ch)
  - Tipps für sicheres Wohnen, Beratungsstelle für Unfallverhütung siehe [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)
  - Bauliche Massnahmen zum Schutz vor Radon siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
- 

### Impressum

#### Herausgeber

Bundesamt für Wohnungswesen BWO  
Hallwylstrasse 4, 3003 Bern  
Tel. +41 58 480 91 11  
[info@bwo.admin.ch](mailto:info@bwo.admin.ch), [www.bwo.admin.ch](http://www.bwo.admin.ch)

#### Download

[www.bwo.admin.ch](http://www.bwo.admin.ch)

#### Anmerkung

Dieses Merkblatt ist auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich.

© BWO, Januar 2024

## Tabellarische Übersicht der maximalen Darlehensbeträge

	Darlehensbetrag pro Wohnung					Bonus	Bemerkungen
	15 000	30 000	40 000	50 000	60 000	10 000	
<b>Neubau</b>							
ohne zertifizierten Standard	X						
GEAK® Neubau A/A, A/B, B/A		X					Provisorischer GEAK® Neubau mit Gesuch einreichen
Minergie		X				für ECO-Zusatz	Zertifizierung zwingend
Minergie-P oder Minergie-A				X		für ECO-Zusatz	Zertifizierung zwingend
SNBS				X			Zertifizierung zwingend
SIA-Effizienzpfad Energie				X			Nachweis gemäss SIA-Merkblatt 2040
LEA-Zertifikatsstufe Silber (normale Wohnung)		X					Zertifizierung zwingend
LEA-Zertifikatsstufe Gold (altersgerechte Wohnung)				X			Zertifizierung zwingend
LEA-Zertifikatsstufe Platin (top altersgerechte Wohnung)					X		Zertifizierung zwingend
Vermietungsreglement						X	Darlehen inkl. Bonus maximal 60 000 pro Wohnung
<b>Erneuerung</b>							
Sanierung des Gebäudeinnern inkl. Verbesserung der Energieeffizienz	X						Anteil Wertvermehrung in der Regel 50 % oder mehr
Sanierung der Gebäudehülle ohne zertifizierten Standard		X					Anteil Wertvermehrung in der Regel 50 % oder mehr
Sanierung der Gebäudehülle auf GEAK® C/B oder besser			X				GEAK® mit Gesuch einreichen; Verbesserung mindestens um 2 GEAK®-Stufen
Minergie-Systemerneuerung			X			für ECO-Zusatz	Zertifizierung zwingend
<b>Erwerb</b>							
Erwerb einer Liegenschaft			X				GEAK® Plus-Bericht zwingend, sofern Liegenschaft älter als 30 Jahre
<b>Landerwerb</b>							
Erwerb von Bauland				X			Darlehensauszahlung in zwei Tranchen: 1. Tranche: 15 000 pro Wohnung bei Grundstückserwerb 2. Tranche: max. 35 000 pro Wohnung bei Baubeginn